

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung des Verfahrens bei der Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138).

§ 109

Ertragsteuerliche Behandlung der Mobilitätsprämie

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Festsetzung und der Auszahlung der Mobilitätsprämie näher zu regeln.

Autor:

Manuel *Haußner*, Referent in einer Obersten Bundesbehörde, Berlin
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH; München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: § 109 enthält eine Verordnungsermächtigung. Demnach kann die BReg. mit Zustimmung des BRat das Verfahren bei der Festsetzung und der Auszahlung der Mobilitätsprämie näher regeln. J 20-1

Rechtsentwicklung: J 20-2

▶ **KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): § 109 wurde im Rahmen des KlimaschutzUmsG neu in das EStG eingefügt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Nach Art. 7 Abs. 2 KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138) tritt § 109 zum 1.1.2021 in Kraft. Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm ist durch § 101 Satz 1 festgelegt. Da die Mobilitätsprämie nur für die VZ 2021 bis 2026 vorgesehen ist, findet die Norm nur für Sachverhalte eben dieses Zeitraums Anwendung. J 20-3

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** § 109 fand im Rahmen der Klimamaßnahmen 2030 Einzug in das EStG. Er gehört zum Regelungsregime der Mobilitätsprämie (§§ 101 bis 109). Diese steht im engen Zusammenhang mit der Einf. eines nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffemissionen und soll die durch die CO₂-Bepreisung induzierte Mehrbelastung für Fernpendler kompensieren.